

Gemeinde Niederneisen Der Ortsbürgermeister



Gemeinde Niederneisen - Rathausstraße 5 - 65629 Niederneisen

An die Ratsmitglieder

Tel.: 06432/63533
Fax.: 06432/63857

E-Mail: Gemeinde@niederneisen.de
Web: www.niederneisen.de

Aktenzeichen

Vorhaben / Grund

Datum
08.08.2020

Hiermit lade ich gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz zur 8. Sitzung des Gemeinderates Niederneisen für **Mittwoch, den 19.08.2020, 18.30 Uhr** in den Mehrzweckraum der Grundschule Niederneisen, Mühlgasse 4 in 65629 Niederneisen ein.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Vorstellung der Dorfmoderation im Rahmen der Dorferneuerung durch das Planungsbüro RU-Plan
3. Vorstellung der Planung der „Deutsche Glasfaser“
4. Vorbereitungsmaßnahmen Stau - Errichtung eines "Anschlussgebäudes" im Brauner
5. Beratung und Beschlussfassung über den Kauf einer kommunizierenden Geschwindigkeitsanzeigentafel
6. Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung eines Unterstandes an der Bushaltestelle "Freiherr-von-Stein-Str"/B54
7. Beratung und Beschlussfassung über die finanzielle Unterstützung der Feuerwehr zum Kauf eines MTW
8. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen "Bündnis 90/Die Grünen" und „Freie Wähler Gemeinschaft Niederneisen“ zur Nutzung der Windkraft in der Ortsgemeinde
9. Beratung und Beschlussfassung über die Neuvergabe der Pflegeleistungen des Friedhofs der Ortsgemeinden Flacht und Niederneisen
 - a) Kündigung des bestehenden Vertrages
 - b) Beauftragung der Verbandsgemeindeverwaltung zur Durchführung eines Vergabeverfahrens
10. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen und Bauvoranfragen
11. Beratung und Beschlussfassung über Reparaturarbeiten
12. Mitteilung des Ortsbürgermeisters
13. Fragen der Ratsmitglieder
14. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlich Sitzung

15. Auftragsvergaben
16. Pachtangelegenheiten
17. Grundstücksangelegenheiten

Sprechzeiten des Ortsbürgermeisters:

Jeden Mittwoch oder nach Terminvereinbarung
von 18.30 Uhr bis 20.00 Uhr

Die Ratssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gemäß § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmer gewährleisten zu können, ist die Besucherzahl daher begrenzt.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Bendel